

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt,**

**Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Grubenanschlussbahn im Kiessandtagebau  
Holzdorf**

Die KWH Kieswerk Holzdorf GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 19.05.2022 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Unterlage zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebau Holzdorf vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Grubenanschlussbahn Holzdorf durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die KWH Kieswerk Holzdorf GmbH & Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Holzdorf“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-157/98-4244 zur Gewinnung des Rohstoffs „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan vom 15.05.2002 wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.05.2010 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.05.2040 befristet.

Zur Anbindung des Tagebaus und zum Abtransport der gewonnenen Rohstoffe war, neben der Nutzung des öffentlichen Straßennetzes, die Errichtung und der Betrieb einer Grubenanschlussbahn vorgesehen. Über die Errichtung der Grubenanschlussbahn konnte im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass im vorliegenden Fall mit der beabsichtigten Errichtung und dem Betrieb der Grubenanschlussbahn im Kiessandtagebau Holzdorf keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Änderung daher keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt.

Durch die Realisierung der Planänderung werden ca. 2,9 ha Boden zusätzlich in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich überwiegend Ackerflächen mit einer schmalen Saumruderalflur und ca. 0,86 ha Kiefernforst zwischen dem Kieswerk und dem Mistlingsgraben 2. Gleichzeitig ist eine Reduzierung der Kiesgewinnung zuzuordnenden Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Somit können die möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Einzelfall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund ist für das avisierte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG erfolgt auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/>.